

Gültig ab: 20.07.2016
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Arbeitslosengeld
Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III
§ 157 SGB III
Ruhen des Anspruchs
bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung

Aktualisierung, Stand 07/2016

Die FW wurde aktualisiert, neu formatiert und redaktionell überarbeitet. In ihr sind weitere detaillierte Informationen, die über den Einzelfall hinausgehen, enthalten. Die Informationen sind über die eingefügten Links zu erreichen.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz – AWStG) wurde § 148 Abs. 3 angefügt. Das AWStG tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Abweichend vom bisherigen Verfahren sind bei Gutschrift der Anspruchsdauer Bruchteile von Tagen auf volle Tage aufzurunden.

- FW 157.4.1

Gesetzestext

§ 157 SGB III - Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die die oder der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat.

(2) Hat die oder der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs. Der Ruhenszeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit die oder der Arbeitslose die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch für die Zeit geleistet, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Hat der Arbeitgeber die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Arbeitslose, den Arbeitslosen oder an eine dritte Person gezahlt, hat die Bezieherin oder der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.

§ 115 SGB X - Ansprüche gegen den Arbeitgeber

(1) Soweit der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

(2) Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) An Stelle der Ansprüche des Arbeitnehmers auf Sachbezüge tritt im Falle des Absatzes 1 der Anspruch auf Geld; die Höhe bestimmt sich nach den nach § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches festgelegten Werten der Sachbezüge.

§ 125 BGB - Nichtigkeit wegen Formmangels

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermanget, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

§ 623 BGB - Schriftform der Kündigung

Die Beendigungen von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(in Kraft ab 1.5.2000, geändert ab 1.1.2001)

§ 14 TzBfG - Zulässigkeit der Befristung

(1) bis (3)

(4) Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 17 TzBfG - Anrufung des Arbeitsgerichts

Will der Arbeitnehmer geltend machen, dass die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtsunwirksam ist, so muss er innerhalb von drei Wochen nach dem vereinbarten Ende des befristeten Arbeitsvertrages Klage beim Arbeitsgericht auf

Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis auf Grund der Befristung nicht beendet ist. Die §§ 5 bis 7 des Kündigungsschutzgesetzes gelten entsprechend. Wird das Arbeitsverhältnis nach dem vereinbarten Ende fortgesetzt, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers, dass das Arbeitsverhältnis auf Grund der Befristung beendet sei.

Inhalt

Aktualisierung, Stand 07/2016.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 157 SGB III - Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung	3
§ 115 SGB X - Ansprüche gegen den Arbeitgeber	3
§ 125 BGB - Nichtigkeit wegen Formmangels	3
§ 623 BGB - Schriftform der Kündigung	3
§ 14 TzBfG - Zulässigkeit der Befristung	3
§ 17 TzBfG - Anrufung des Arbeitsgerichts.....	3
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	6
157.0 Regelungszweck, Allgemeines.....	6
157.1 Ruhen wegen Zahlung bzw. Anspruch auf Arbeitsentgelt.....	6
157.2 Ruhen wegen Urlaubsabgeltung	6
157.3 Gleichwohlgewährung	7
157.3.1 Allgemeines	7
157.3.2 Anspruchsübergang	7
157.3.3 Geltendmachung der Ansprüche.....	7
157.3.3.1 Geltendmachung gegenüber dem Arbeitgeber.....	7
157.3.3.2 Geltendmachung im Insolvenzverfahren	8
157.3.3.3 Geltendmachung gegenüber dem Arbeitslosen.....	8
157.4 Weiteres Verfahren	8
157.4.1 Berichtigung der Anspruchsdauer	8
157.4.2 Absetzung der KV-, RV- und PV-Beiträge in COLIBRI	8
157.4.3 BK-Vordrucke.....	9
Anlagen	10

Fachliche Weisungen

157.0 Regelungszweck, Allgemeines

(1) Die Regelung soll Doppelbezug von Alg/Teil-Alg und Arbeitsentgelt/Urlaubsabgeltung aus einem Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis vermeiden.

(2) Dies gilt nicht nur für erhaltene, sondern auch für zu beanspruchende Leistungen.

157.1 Ruhen wegen Zahlung bzw. Anspruch auf Arbeitsentgelt

(1) Der Arbeitnehmer hat auch Anspruch auf Arbeitsentgelt, wenn

- der Arbeitgeber nicht schriftlich gekündigt hat (§ 623 i. V. m. § 125 BGB) und/oder
- die maßgeblichen Kündigungsfristen nicht beachtet hat,
- die Befristung des Arbeitsverhältnisses unwirksam war (§§ 14, 17 TzBfG) und der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung angeboten hat (Annahmeverzug des Arbeitgebers).

(2) Endet das Beschäftigungsverhältnis vor dem Arbeitsverhältnis, wird eine Abfindung bis zur Höhe des geschuldeten Arbeitsentgeltes nach § 157 berücksichtigt (Vermutung der Arbeitsentgeltzahlung). In solchen Fällen ruht der Anspruch auf Alg bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses.

[Weitere Informationen \(Geschuldetes Arbeitsentgelt\)](#)

(3) Der Anspruch ruht unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts.

157.2 Ruhen wegen Urlaubsabgeltung

(1) Der Anspruch ruht im Anschluss an das Arbeitsverhältnis bis zu dem Tag an dem der Urlaub nach den gesetzlichen/vertraglichen Bestimmungen geendet hätte. Bruchteile von Urlaubstagen sind ab 0,5 aufzurunden (§ 5 Abs. 2 BundesurlaubsG).

(2) Die Urlaubstage sind entsprechend der betrieblichen Arbeitswoche (5-Tage-, 6-Tage-Woche) zu berücksichtigen. Feiertage verlängern den Ruhenszeitraum nicht.

[Weitere Informationen \(Ruhen wegen Urlaubsabgeltung\)](#)

(3) Nicht zu berücksichtigen sind Leistungen einer Urlaubskasse nach Tarifverträgen des

- Baugewerbes,
- Maler- und Lackiererhandwerks,
- Gerüstbaugewerbes,
- Nassbaggergewerbes.

157.3 Gleichwohlgewährung

157.3.1 Allgemeines

Alg wird gleichwohl gewährt, wenn

- ein Arbeitsentgelt-/Urlaubsabgeltungsanspruch besteht und aktuell nicht verwirklicht werden kann,
- ein solcher Anspruch nur möglicherweise besteht oder entstehen kann (z. B. wenn Kündigungsschutzklage erhoben wurde oder bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers).

157.3.2 Anspruchsübergang

(1) Der Anspruch geht mit der Zahlung des Alg auf die BA über, ohne dass es dazu einer Anzeige bedarf. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Arbeitslose über den Anspruch noch verfügen (z. B. Verzicht auf Lohnansprüche), danach nicht mehr.

(2) Der Anspruch ist gegenüber dem Arbeitgeber bzw. dem Insolvenzverwalter geltend zu machen. Haben diese mit befreiender Wirkung gezahlt, ist der Arbeitslose erstattungspflichtig.

157.3.3 Geltendmachung der Ansprüche

157.3.3.1 Geltendmachung gegenüber dem Arbeitgeber

(1) Die Zahlung des Arbeitslosengeldes im Rahmen der Gleichwohlgewährung ist dem Arbeitgeber und dem Arbeitslosen anzuzeigen. Vom Arbeitgeber ist eine Erklärung einzuholen, dass er sich nicht auf Ausschluss-/Verjährungsfristen berufen wird.

Hierfür steht ein BK-Vordruck zur Verfügung (Vorlagen-Nr. 3s157-40).

Sollte die Erklärung nicht eingehen, ist der Anspruch nach Prüfung der Erfolgsaussichten rechtzeitig durch Mahn- bzw. Klageverfahren geltend zu machen.

(2) Der übergegangene Anspruch ist arbeitsrechtlicher Natur und durch schriftliche Zahlungsaufforderung zu beziffern. Bei Nichtzahlung ist der Anspruch durch Klage beim Arbeitsgericht (mit in der Regel vorgeschaltetem Mahnverfahren durch Inkasso) geltend zu machen, da es sich um Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis handelt, § 2 Abs. 1 Nr. 3a ArbGG. Vor der Durchführung eines Mahn- bzw. Klageverfahrens sind die materiell-rechtlichen Fristen zu prüfen.

Örtlich zuständig ist das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, § 82 ArbGG. Vor den Arbeitsgerichten (1. Instanz) besteht kein Anwaltszwang.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts eingereicht werden.

Inhaltlich sollte sich die Klage am Mustervordruck (Anlage 1) orientieren.

[Weitere Informationen \(Geltendmachung gegenüber dem Arbeitgeber\)](#)

(3) Der Arbeitgeber hat trotz Übergangs des Arbeitnehmeranspruchs auf die AA dann mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an eine dritte Person gezahlt, wenn er im Zeitpunkt der Zahlung den Übergang des Anspruchs auf die AA nicht kannte (§ 412 BGB i. V. m. § 407 Abs. 1 BGB). Dies gilt auch bei verschuldeter Unkenntnis.

Zahlung des Arbeitgebers ist jede Erfüllung des Entgeltanspruchs des Arbeitnehmers (z. B. Aufrechnung, Zahlung an einen Pfandgläubiger oder Abtretungsgläubiger). Bis zu dieser Höhe ist der Arbeitslose zur Erstattung des Alg verpflichtet.

157.3.3.2 Geltendmachung im Insolvenzverfahren

Die Verfolgung der Ansprüche im Insolvenzverfahren erfolgt durch das Team KIA.

Bei der Umbuchung der gleichwohl gewährten Leistungen ist Insg-DA 9/Verfahren zu beachten.

157.3.3.3 Geltendmachung gegenüber dem Arbeitslosen

(1) Der Erstattungsanspruch nach § 157 Abs. 3 Satz 2 ist eine Spezialvorschrift, die den Regelungen nach den §§ 44 ff SGB X vorgeht. Die Bewilligungsentcheidung ist nicht aufzuheben.

Der Erstattungsanspruch ist durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

(2) Die befreiende Wirkung kann auch durch Genehmigung der AA hergestellt werden.

(3) Auch wenn der Arbeitgeber mit befreiender Wirkung an eine dritte Person gezahlt hat - z. B. an den vorrangig berechtigten Pfändungsgläubiger des Arbeitslosen - ist nur der Arbeitslose zur Erstattung des Alg verpflichtet.

157.4 Weiteres Verfahren

157.4.1 Berichtigung der Anspruchsdauer

Hat die BA Ersatz aus dem übergegangenen Anspruch erhalten, wird die Anspruchsdauer entsprechend gutgeschrieben.

Wird der Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht in voller Höhe befriedigt, ist nur die Zahl von Tagen gutzuschreiben, die sich ergibt, wenn der gezahlte Betrag durch den täglichen Leistungssatz geteilt wird. Soweit die SV-Beiträge vom Arbeitgeber zurückgefordert werden, ist anstelle des täglichen Leistungssatzes der Gesamtbruttobetrag (Leistungssatz+SV-Beiträge) in der Berechnung zu verwenden. **Bei Gutschrift der Anspruchsdauer sind Bruchteile von Tagen auf volle Tage aufzurunden.**

[Weitere Informationen \(Gutschrift Anspruchsdauer nach Insolvenz\)](#)

157.4.2 Absetzung der KV-, RV- und PV-Beiträge in COLIBRI

(1) Neben dem Alg hat der Arbeitgeber im Fall des § 157 Abs. 3 i.V.m. § 335 Abs. 3 die Beiträge zur gesetzlichen KV, PV und RV zu ersetzen. Zur Verfahrensvereinfachung wird dieser Anspruch der BA auf Ersatz der Beiträge nicht gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht, sondern in COLIBRI abgesetzt (Setzen des Zeitraums auf „Nicht versichert“). Zur Überwachung der Beitragszahlung des Arbeitgebers ist der KK ein Abdruck von Anzeige und Bezifferung des Forderungsübergangs zu übersenden.

Die Verfahrensvereinfachung der Beitragsabsetzung in COLIBRI gilt nicht

-
- für Zeiträume nach einem Insolvenzereignis (i.d.R. Eröffnung des Insolvenzverfahrens),
 - wenn der Arbeitslose vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei einem privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen versichert war und dieses Versicherungsverhältnis durch die Rückabwicklung für den Zeitraum der Gleichwohlgewährung fortbesteht (§ 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V).

In diesen Fällen ersetzt der Arbeitgeber/Insolvenzverwalter die Beiträge zur KV, PV und RV.

(2) Bei Gleichwohlgewährung von Alg wegen Anspruchs auf Urlaubsabgeltung sind die SV-Beiträge nicht vom Arbeitgeber oder Arbeitslosen zu ersetzen und auch nicht in COLIBRI abzusetzen.

157.4.3 BK-Vordrucke

Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Anzeige Anspruchsübergang beim AG (ohne Insolvenz)	3s157-40
Anspruchsübergang ist nicht eingetreten	3s157-48
Anspruchsübergang ist zu beziffern (ohne Insolvenz)	3s158-53
Sachstandsanfrage an LE wegen AG-Verfahren	3s157-54

Anlagen

Anlage 1 - Klagemuster